

Gemeindeverwaltungsverband

Schefflenzthal

Neckar-Odenwald-Kreis



Flächennutzungsplan 2022

Änderung der 1. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“

Gemarkung Waldmühlbach

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 08.04.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
4.	Übergeordnete Planungen	2
4.1	Vorgaben der Raumordnung	2
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Umfang der Planänderungen	6
5.3	Landwirtschaftliche Belange	6
5.4	Standortkriterien	7
5.5	Plandaten	8
6.	Auswirkungen der Planung	8
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	11
6.5	Immissionen	11
7.	Angaben zur Planverwirklichung	11
7.1	Zeitplan	11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der ZEAG Energie AG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bunds- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalte der Planung.

Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ aufgestellt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich rund 300 m westlich des Ortsteils Waldmühlbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

4296, 4295, 4294, 4293, 4292, 4291, 4290, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4308, 4309, 4310, 4314, 4313 (t), 4312 (t).

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 14,9 ha.

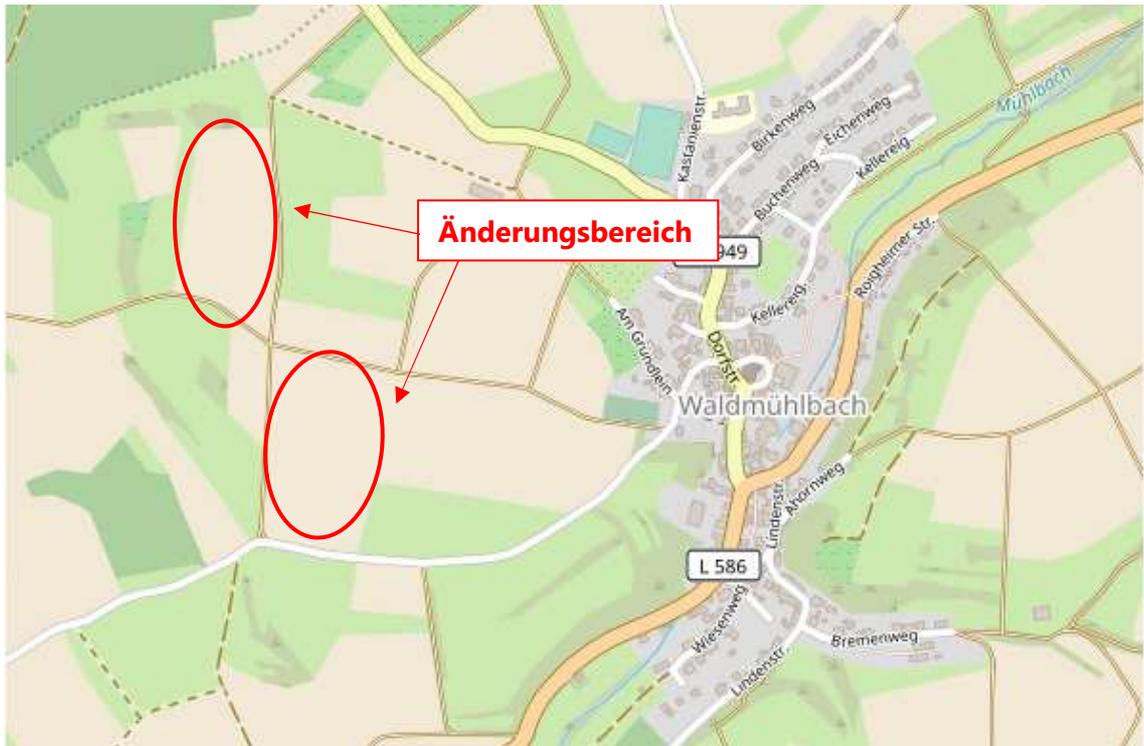


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Der Änderungsbereich wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die beiden Flächen sind jeweils über zwei ausgebaute Wirtschaftswege im Osten und Süden bzw. im Norden und Westen erschlossen und werden an übrigen Seiten von nicht ausgebauten Wirtschaftswegen eingerahmt. Der Änderungsbereich ist neben den bestehenden Wirtschaftswegen komplett von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im nördlichen Bereich grenzt das Plangebiet an bestehende Waldflächen an. Der Änderungsbereich liegt auf einer Höhe von 319 bis 306 m über NN. Das Gelände fällt in Richtung Süden bzw. Südosten ab.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Billigheim zählt laut Landesentwicklungsplan 2002 zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Darüber hinaus zählt sie in der Region Rhein-Neckar zum Mittelbereich Mosbach.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich der Änderungsbereich in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) sowie in einem „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (G). Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der westliche Teilbereich der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

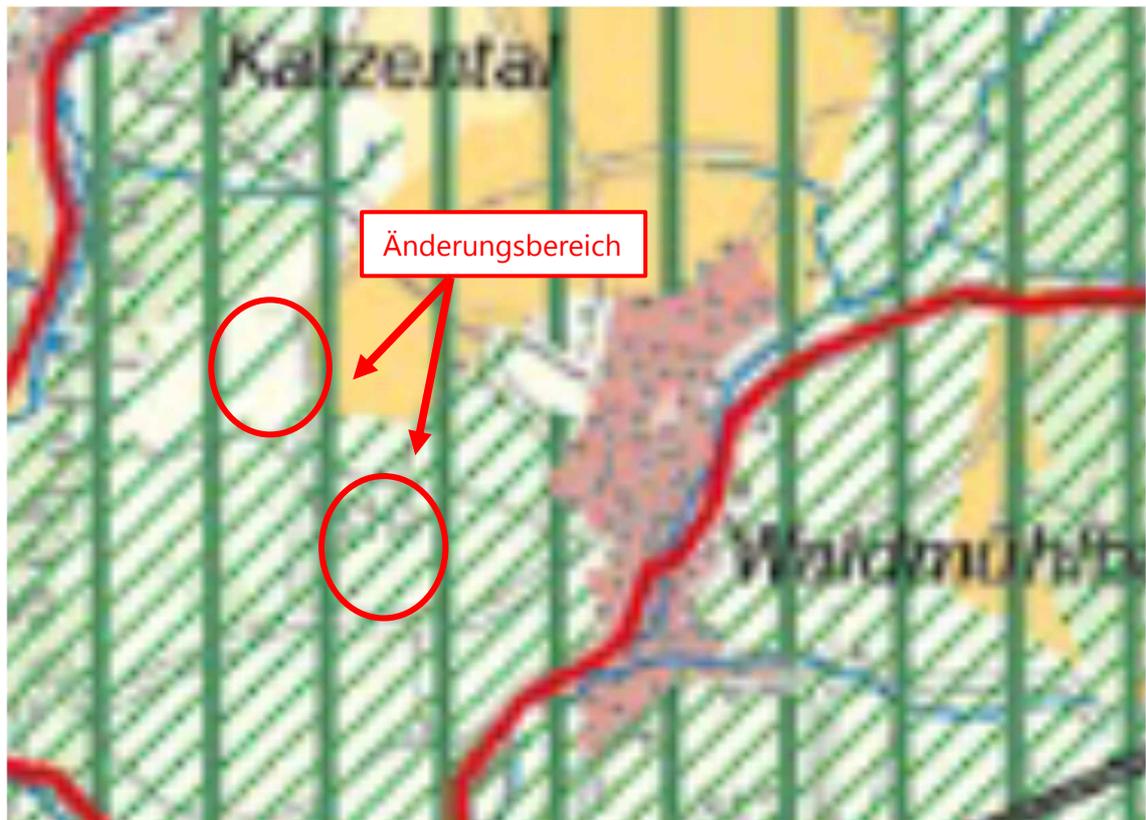


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Schefflenztal der Gemeinde Schefflenz und der Gemeinde Billigheim als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es soll zukünftig eine sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

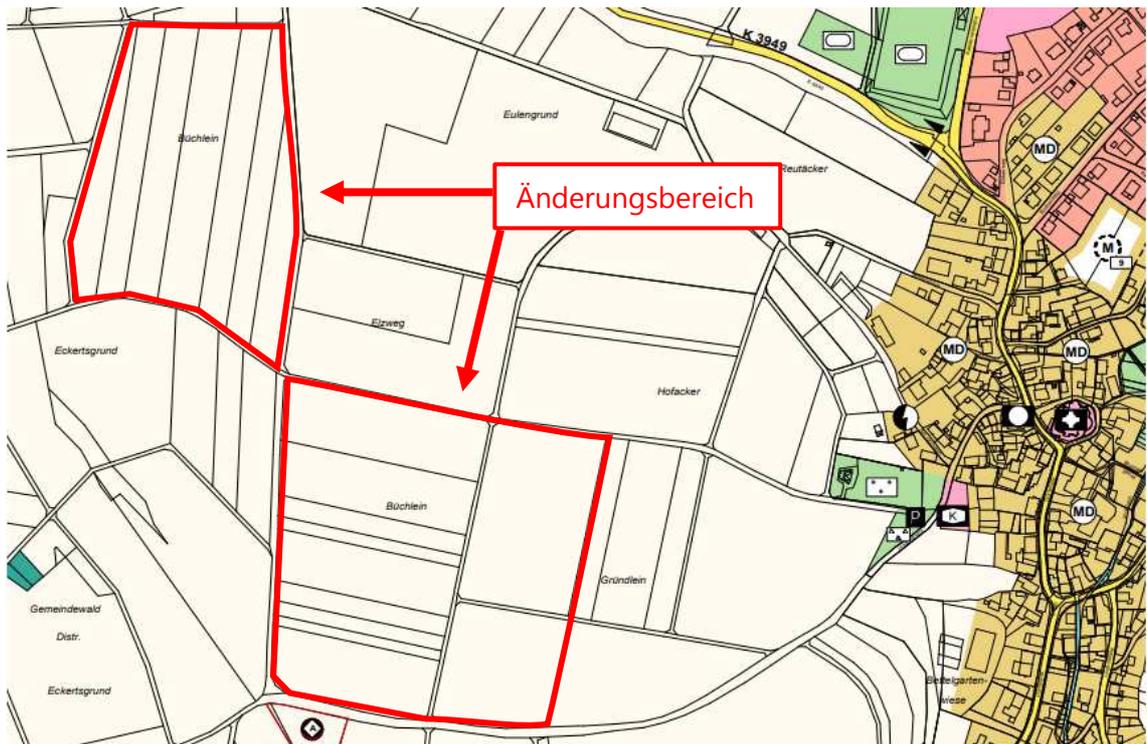


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Quelle: IFK)

4.3 Schutzgebiete

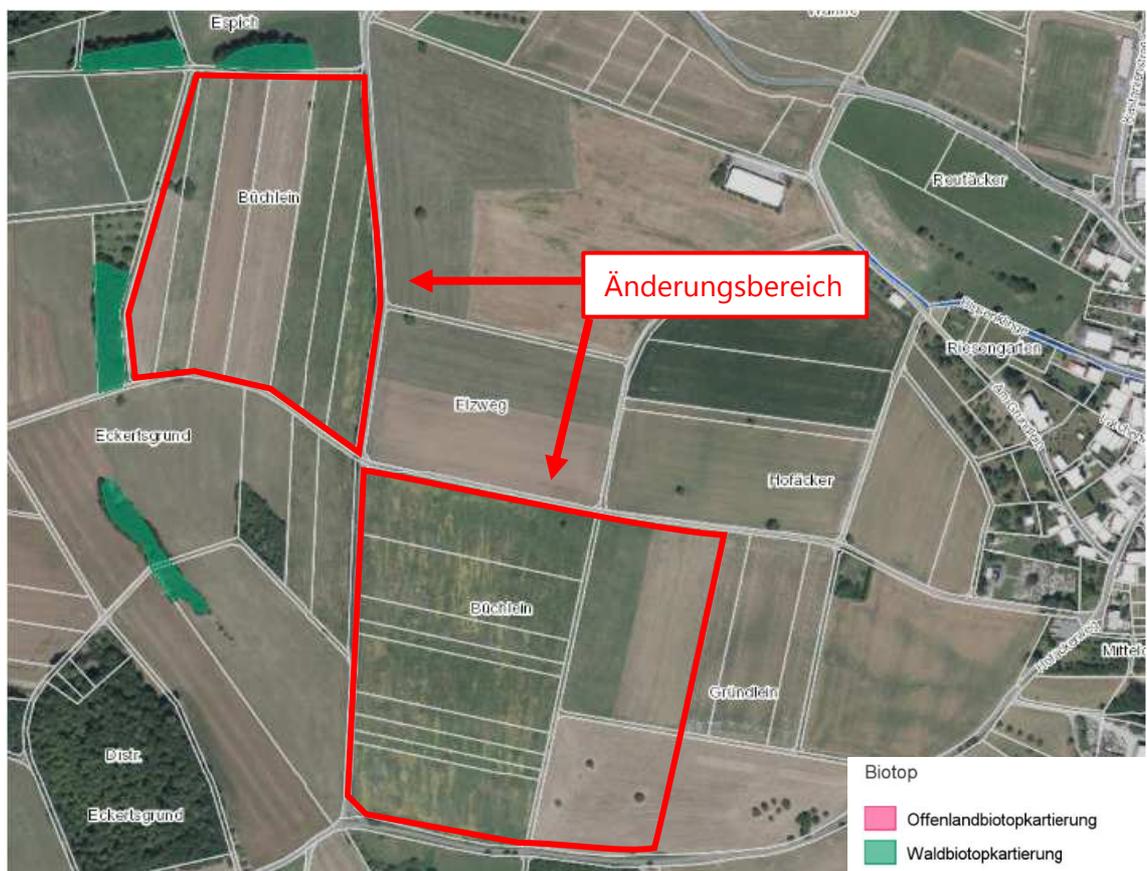


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Am nördlichen bzw. westlichen Rand des nördlichen Änderungsbereiches befindet sich getrennt durch einen Wirtschaftsweg die Waldbiotopkartierung „Feldgehölz S Katzental“ außerhalb des Änderungsbereiches. Beeinträchtigungen ergeben sich somit für die ausgewiesenen Waldbiotope nicht.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Waldmühlbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung von ca. 25.000 Modulen in etwa 52 Reihen mit einer Gesamtleistung von ca. 12 Mwp (Megawatt peak) vor. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 15° Richtung Süden ausgerichtet.

Die Einspeisung erfolgt über vier Trafostation auf der Sonderbaufläche direkt im Plangebiet. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Umfang der Planänderungen

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 14,9 ha. Bisher wird der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Für das geplante Sondergebiet wird im Flächennutzungsplan eine sonstige Sonderbaufläche im Umfang von rund 14,9 ha aufgenommen.

Die Flächenausweisung orientiert sich am Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“, der aktuell aufgestellt wird. Das geplante Sondergebiet wird durch die bestehenden Wirtschaftswege erschlossen.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in der Gemarkung Waldmühlbach ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung

des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

5.4 Standortkriterien

Für die Auswahl des Änderungsbereiches als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Billigheim angewendet. Der Kriterienkatalog seit dem 23.02.2021 in Kraft getreten. Diese dienen der Gemeinde als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Folgende Kriterien liegen der aktuellen Planung zu Grunde:

- Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet

Mit Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO vom 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht. Die Flächenkulisse für Solarparks wurde auf Flächen in „benachteiligten Gebieten“ erweitert.

→ Im Änderungsbereich wird das Kriterium erfüllt. Es befindet sich vollständig in einem benachteiligten Gebiet.

- Bodengüte/Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangfläche 2 dürfen deshalb ebenso grundsätzlich keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Sie dürfen nur dann zur sinnvollen Abrundung von Anlagenflächen mit einbezogen werden, wenn ihr Anteil an der Gesamtfläche weniger als 30 % beträgt.

→ Im Änderungsbereich wird das Kriterium erfüllt. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird laut Flächenbilanzkarte vollständig als „Grenzfläche“ ausgewiesen. Der südliche Bereich des Plangebietes wird teilweise als „Grenzfläche“ sowie als „Vorrangfläche 2“ ausgewiesen. Die 30%-Regelung wird für das Vorhaben insgesamt eingehalten.

- Landschaftsbild/Sichtbarkeit

Exponierte Standorte und insbesondere Sichtbeziehungen zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sind zu vermeiden.

→ Im Änderungsbereich wird das Kriterium erfüllt. Für den südlichen Geltungsbereich wird zusätzlich, um die Sichtbarkeit der Anlagen zu reduzieren, eine großzügige Fläche zur Anpflanzung vorgesehen.

- Pflege der Flächen, Natur- und Artenschutz

Projektträger müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

→ Im Änderungsbereich wird das Kriterium erfüllt.

- Netzanbindung

Die Photovoltaik-Anlage ist durch Erdverkabelung an das vorhandene Stromnetz anzubinden.

→ Im Änderungsbereich wird das Kriterium erfüllt.

- Wertschöpfung, Beteiligungsmöglichkeiten, Rückbauverpflichtung

Für die Gemeinde Billigheim ist es von elementarer Bedeutung, dass von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass der gesamten Bürgerschaft wie auch der Gemeinde selbst eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Deshalb müssen Projektträger im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine solche finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage ist vertraglich festzulegen.

→ Im Änderungsbereich wird das Kriterium erfüllt.

Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage „Gewann Büchlein“ erfüllt die aufgeführten Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Billigheim.

5.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
Sonderbaufläche	14,9ha	0,00 ha	14,9 ha
landwirtschaftliche Fläche	0,00 ha	14,9 ha	-14,9ha
Gesamt	14,9 ha	14,9 ha	0,00 ha

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weiterausgearbeitet. Der Vorentwurf des Umweltberichtes zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurden den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt. Dieser wird im weiteren Verfahren weiterausgearbeitet.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Es werden deshalb die Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung nachfolgend summarisch dargestellt und der Vorentwurf des Fachbeitrags Artenschutz zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurde nachrichtlich den FNP-Unterlagen beigefügt.

Folgende Einschätzungen und Ergebnisse liegen bereits vor:

Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der Vogelwelt werden im Jahr 2022 insgesamt 6 Begehungen vorgenommen. Auf Grund der aus früheren Jahren bekannten Nachweise von Rebhühnern im Bereich des geplanten Solarparks, wurden davon zwei Begehungen an Abenden im Februar und März mit Einsatz von Klangattrappen vorgenommen (Punkt-Stopp-Methode). Aus den Vorjahren gab es zwar gelegentlich Meldungen aus dem Frühjahr, jedoch seit 2015 keinen Nachweis einer erfolgreichen Brut mehr (z.B. in Form von Sichtungen von Rebhuhnketten).

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass es im Bereich des Solarparks in 2022 ein Brutrevier des Rebhuhns gibt. Der Brutstandort liegt vermutlich außerhalb. Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Die bisher erfolgten Begehungen lassen erwarten, dass darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bzgl. der Feldlerche zu erwarten ist. Die Anzahl der betroffenen Brutreviere kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände, einschließlich der Festlegung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse und wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. Das gilt insbesondere auch für die mögliche Betroffenheit von Brutplätzen z.B. von Höhlenbrütern an den entfallenden Bäumen.

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist für die Solaranlage eine rebhuhngerechte Gestaltung und Pflege vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Lebensraumsituation im Projektgebiet Rebhuhnschutz für die Art nicht verschlechtert und insgesamt, gegenüber der bisherigen Nutzung, verbessert. Das Konzept wurde mit Experten des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege), der Projektleitung des Rebhuhnschutzprojekts und des Landesjagdverbandes ausgearbeitet und ist im Grünordnerischen Beitrag skizziert. Es wird im weiteren Verfahren noch konkretisiert.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechsen

Für den TK-Quadranten, in denen der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Im Geltungsbereich selbst konnten Zauneidechsen nahezu überall ausgeschlossen werden, da weder die Ackerflächen, noch die Wiesenflächen geeignete Lebensräume bieten.

Ob und in welchem Umfang Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, wird anhand der Untersuchungsergebnisse geprüft und dargelegt.

Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens 9 Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen sind.

Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Randbereiche an den an den angrenzenden Wäldchen und ggf. auch die schmale, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke von den Tieren bejagt werden. Über den freien Acker- und Wiesenflächen werden die Jagdaktivitäten geringer sein.

In den Wäldchen können auch Quartiere, vor allem Zwischenquartiere in Baumhöhlen und an Rindenspalten, nicht ausgeschlossen werden. Die Obstbäume im Geltungsbereich wurden auf Höhlen und sonstige, für Fledermäuse ggf. als Quartier relevante Strukturen untersucht. An vier Bäumen wurden Höhlen oder Höhlungen festgestellt, die zumindest als Zwischenquartier in Betracht kommen, als Winterquartier aber keine Eignung haben. Die Strukturen werden zur Wochenstubenzeit endoskopisch untersucht.

Mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen und mit den Brach- und Blühflächen in den Randbereichen wird das Gebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse insgesamt deutlich aufgewertet.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiterausgearbeitet.

Haselmäuse

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. Nicht auszuschließen sind Vorkommen aber in den an die nordwestliche Teilfläche angrenzenden Wäldchen. Mit den Modulreihen wird ein Abstand von mind. 10 m zu den Gehölzrändern eingehalten. Es ist daher auch bei einem Vorkommen der Haselmaus nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände eintreten.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die

Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Abflussverhalten.

6.5 Immissionen

Der Änderungsbereich ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung der Ortsrandlage von Waldmühlbach befindet sich östlich in etwa 300m des Änderungsbereiches. Der Änderungsbereich steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zur Ortsrandlage

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die geplante Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Norden ansteigenden Topographie überwiegend nur von Süden einsehbar. Die Module werden nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet, sodass von Osten die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten. Im Südosten erfolgt eine großzügige Eingrünung des Plangebietes zum ergänzenden Sichtschutz.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Schefflenz, den ...

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de